

Studienplan Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft

vom 16. Dezember 2019 (Stand 1. August 2021)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Spanischer Sprach- und Literaturwissenschaft beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Institut für Spanische Sprache und Literatur bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d Master-Studienprogramm Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte),
- e Master-Studienprogramm Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden:

- a Bachelor of Arts (B A) in Spanish Linguistics and Literature, Universität Bern,
- b Master of Arts (M A) in Spanish Linguistics and Literature with special qualification in Linguistics, Universität Bern,
- c Master of Arts (M A) in Spanish Linguistics and Literature with special qualification in Literature, Universität Bern.

Art. 4 ¹ In den Bachelor-Studienprogrammen umfasst die Fachausbildung folgende systematisch-methodische Fachgebiete:

- a Vertiefung der Sprachkompetenz,
- b Synchronische Sprachwissenschaft (Aneignung der Methoden und Instrumente der Spanischen Sprachwissenschaft, Analyse der Strukturen, der Anwendung und der Verbreitung der Spanischen Sprache),
- c Spanische Soziolinguistik und Pragmatik,
- d Diachronische Sprachwissenschaft (Geschichte der Spanischen Sprache),
- e Geschichte der Spanischen und Lateinamerikanischen Literatur (Studium der wichtigsten Autoren, Strömungen und Fragestellungen mitsamt ihren jeweiligen ideengeschichtlichen Voraussetzungen; Kenntnis der Probleme der Forschung bezüglich Periodisierung und Rolle der verschiedenen Kulturzentren aus geographisch-historischer Perspektive),
- f Methoden der Spanischen und Lateinamerikanischen Literaturwissenschaft (Erwerb der wichtigsten Techniken der Analyse literarischer Texte sowie der dazu nötigen Hilfsmittel im Gebiet der Editionswissenschaft, Literaturtheorie, Stilistik, Rhetorik, Metrik und Narratologie),
- g Einführung in die Methodologie für Hispanistik.

² In den Master-Studienprogrammen umfasst die Fachausbildung folgende systematisch-methodische Fachgebiete:

- a Synchronische Sprachwissenschaft (Beschreibung, Analyse und Vergleich der Strukturen, der Anwendung und der Verbreitung der Spanischen Sprache),
- b Spanische Soziolinguistik und Pragmatik,
- c Diachronische Sprachwissenschaft (Varietäten und Geschichte der Spanischen Sprache),
- d Geschichte der Spanischen und Lateinamerikanischen Literatur (Studium der wichtigsten Autoren, Strömungen und Fragestellungen mitsamt ihrer jeweiligen ideengeschichtlichen Voraussetzungen; Kenntnis der Probleme der Forschung bezüglich Periodisierung und Rolle der verschiedenen Kulturzentren aus geographisch-historischer Perspektive),
- e Methoden der Spanischen und Lateinamerikanischen Literaturwissenschaft (Erwerb der wichtigsten Techniken der Analyse literarischer Texte sowie der dazu nötigen Hilfsmittel im Gebiet der Editionswissenschaft, Literaturtheorie, Stilistik, Rhetorik, Metrik und Narratologie).

BENEFRI	Art. 5 Lehrveranstaltungen in Spanischer Sprach- oder Literaturwissenschaft, die innerhalb der von der Fachbereichskommission festgelegten Veranstaltungen des BENEFRI-Programms in Fribourg und Neuchâtel besucht, validiert und benotet wurden, werden anerkannt.
MODULE FÜR ANDERE STUDIENPROGRAMME	Art. 6 Das Institut für Spanische Sprache und Literatur öffnet seine Lehrveranstaltungen für die anderen Institute innerhalb der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch und Italienisch) (Art. 37 Abs. 2).
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	Art. 7 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 8 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
BEWERTUNG	<p>Art. 9 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 21 RSL 05.</p> <p>² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 21 Absatz 3 RSL 05 bewertet.</p> <p>³ Alle Lehrveranstaltungen werden benotet, mit Ausnahme der Einführung in der Methodologie und des Berichts zum Auslandsaufenthalt, welche mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ beurteilt werden.</p>
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	<p>Art. 10 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.</p> <p>² Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor-Studienprogramm (Major) <ul style="list-style-type: none"> – zwei ungenügende Noten b Bachelor-Studienprogramme (Minor): <ul style="list-style-type: none"> – eine ungenügende Note c Master-Studienprogramm (Major): <ul style="list-style-type: none"> – eine ungenügende Note d Master-Studienprogramm (Minor): <ul style="list-style-type: none"> – keine Notenkompensation möglich <p>³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor-Studienprogramm (Major) <ul style="list-style-type: none"> – Lehrveranstaltungen des Propädeutikums – Bericht zum Auslandsaufenthalt – Bachelorarbeit – Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich

- b* Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - Lehrveranstaltungen des Propädeutikums
 - Bericht zum Auslandsaufenthalt
- c* Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - Lehrveranstaltungen des Propädeutikums
- d* Master-Studienprogramm (Major)
 - Masterarbeit

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLEISTUNGEN

Art. 11 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

ANHÄNGE

Art. 12 ¹ Der Aufbau der Studienprogramme ist in Anhang 1 dargestellt.

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen befindet sich im Anhang 2.

³ Die beschriebene Gliederung geht von der Regelstudienzeit aus; sofern im Anhang 1 nicht anders vermerkt, müssen die Lehrveranstaltungen nicht notwendig in der angegebenen Reihenfolge belegt werden

STUDIENBERATUNG

Art. 13 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren des Instituts sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.

II. Bachelor-Studienprogramme

PROPÄDEUTIKUM

Art. 14 Die Studienprogramme sind in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

1. Bachelor Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft Major (120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 15 Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über grundlegende Kenntnisse der Spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft,
- sind mit den wichtigsten Instrumenten der Linguistik und der Literaturanalyse vertraut,
- können das erlernte Wissen in exemplarischen Untersuchungen zu Teilbereichen der Spanischen Linguistik und der Spanischen und Lateinamerikanischen Literaturwissenschaft anwenden.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 16 ¹ Das Propädeutikum besteht aus Pflichtleistungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten: *[Fassung vom 14.09.2020]*

- a Einführungsveranstaltungen in Spanischer Sprachwissenschaft
- b Einführungsveranstaltungen in Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft
- c *[Aufgehoben am 14.09.2020]*
- d Einführung in die Methodologie für Hispanistik

² Das Propädeutikum ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Pflichtleistungen erfolgreich absolviert sind.

HAUPTSTUDIUM

Art. 17 ¹ Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Studenschwerpunkte:

- a Spanische Sprachwissenschaft
- b Spanische und Lateinamerikanische Literaturwissenschaft

² Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Leistungen im Umfang von 84 ECTS-Punkten: *[Fassung vom 14.09.2020]*

a Pflichtleistungen:

- Auslandsaufenthalt mit Sprachkurs
- Bachelorarbeit mit Fachprüfung

b Wahlpflichtleistungen:

- Lehrveranstaltungen in Spanischer Sprachwissenschaft
- Lehrveranstaltungen in Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft
- Lateinkurse und/oder Lehrveranstaltungen aus der Romanistik im Umfang von 6 ECTS-Punkten *[Fassung vom 14.09.2020]*

AUSLANDAUFENTHALT

Art. 18 ¹ Der Auslandsaufenthalt inkl. Sprachkurs dauert 6 Monate (oder zweimal 3 Monate) und ergibt 8 ECTS-Punkte. Diese 8 ECTS-Punkte werden erteilt, wenn ein Auslandsaufenthalt im spanischsprachigen Raum absolviert wird, unabhängig vom Gaststudium an einer fremdsprachigen Universität.

² Der Auslandsaufenthalt inkl. Sprachkurs gehört zum Bachelorstudium und muss im spanischsprachigen Raum stattfinden. Vorzugsweise sollte er zwischen dem 3. und dem 6. Semester stattfinden. Um ihren Auslandsaufenthalt anerkennen zu lassen, müssen die Studierenden zuhause der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors einen Bericht von 8 bis 10 Seiten verfassen.

	<p>³ Der Auslandsaufenthalt inkl. Sprachkurs kann im Rahmen eines Gaststudiums an einer Universität in einem spanischsprachigen Land absolviert werden, wobei nur diejenigen Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die validiert und benotet wurden. Zudem müssen die gewählten Lehrveranstaltungen mit dem Studienplan des Institutes für Spanische Sprache und Literatur der Universität Bern konform sein. Es können maximal 30 ECTS-Punkte pro Semester angerechnet werden.</p> <p>⁴ Studierende, die einen Vorbildungsausweis aus einem spanischsprachigen Land oder das Sprachdiplom DELE C1 vorweisen, können auf Nachfrage vom Auslandsaufenthalt dispensiert werden. Die dadurch nicht erworbenen 8 ECTS-Punkte müssen durch Lehrveranstaltungen des Instituts eingeholt werden.</p>
WAHLBEREICH	Art. 19 Für den Wahlbereich gilt Artikel 14 Absatz 3 RSL 05.
BACHELORARBEIT UND FACHPRÜFUNG	<p>Art. 20 ¹ Für die Bachelorarbeit gilt Artikel 29 RSL 05.</p> <p>² Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.</p> <p>³ Die Bachelorarbeit ist in einem der Studienschwerpunkte zu verfassen und umfasst ca. 80 000 bis 100 000 Zeichen.</p> <p>⁴ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.</p> <p>⁵ Im anderen Studienschwerpunkt wird eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten abgelegt.</p> <p>⁶ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.</p> <p>⁷ Die Note setzt sich je zur Hälfte aus der Note der Arbeit und der Note der Fachprüfung zusammen.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 21 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 16 und 17 bestanden sind, <i>b</i> bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 Absatz 2 erfüllt sind, <i>c</i> alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 10 Absatz 3 bestanden sind, <i>d</i> die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist, <i>e</i> der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und <i>f</i> der Wahlbereich gemäss Artikel 14 Absatz 3 RSL 05 bestanden ist.
NOTE	<p>Art. 22 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.</p> <p>² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 32 Absatz 2 RSL 05.</p>

2. Bachelor-Studienprogramm Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 23 Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über grundlegende Kenntnisse der Spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft,
- sind mit den wichtigsten Instrumenten der Linguistik und der Literaturanalyse vertraut,
- können das erlernte Wissen in exemplarischen Untersuchungen zu Teilbereichen der Spanischen Linguistik und der Spanischen und Lateinamerikanischen Literaturwissenschaft anwenden.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 24 ¹ Das Propädeutikum besteht aus Pflichtleistungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten:

- a Einführungsveranstaltungen in Spanischer Sprachwissenschaft
- b Einführungsveranstaltungen in Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft
- c Einführung in die Methodologie für Hispanistik

² Das Propädeutikum ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Pflichtleistungen erfolgreich absolviert sind.

HAUPTSTUDIUM

Art. 25 ¹ Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Studenschwerpunkte:

- a Spanische Sprachwissenschaft
- b Spanische und Lateinamerikanische Literaturwissenschaft

² Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Leistungen im Umfang von 39 ECTS-Punkten:

- Pflichtleistungen:
 - Auslandsaufenthalt mit Sprachkurs
- a Wahlpflichtleistungen:
 - Lehrveranstaltungen in Spanischer Sprachwissenschaft
 - Lehrveranstaltungen in Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft

AUSLANDAUFENTHALT

Art. 26 ¹ Der Auslandsaufenthalt dauert 3 Monate und ergibt 3 ECTS-Punkte. Diese 3 ECTS-Punkte werden erteilt, wenn ein Auslandsaufenthalt im spanischsprachigen Raum absolviert wird, unabhängig vom Gaststudium an einer fremdsprachigen Universität.

² Der Auslandsaufenthalt gehört zum Bachelorstudium und muss im spanischsprachigen Raum stattfinden. Vorzugsweise sollte er zwischen dem 3. und dem 6. Semester stattfinden. Um ihren Auslandsaufenthalt anerkennen zu lassen, müssen die Studierenden zuhause der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors einen Bericht von 5 bis 7 Seiten verfassen.

³ Der Auslandsaufenthalt kann im Rahmen eines Gaststudiums an einer Universität in einem spanischsprachigen Land absolviert werden, wobei nur diejenigen Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die benotet wurden. Zudem müssen die gewählten Lehrveranstaltungen mit dem Studienplan des Institutes für Spanische Sprache und Literatur der Universität Bern konform sein. Es können maximal 30 ECTS-Punkte pro Semester angerechnet werden.

⁴ Studierende, die einen Vorbildungsausweis aus einem spanischsprachigen Land oder das Sprachdiplom DELE C1 vorweisen, können auf Nachfrage vom Auslandsaufenthalt dispensiert werden. Die dadurch nicht erworbenen 3 ECTS-Punkte müssen durch Lehrveranstaltungen eingeholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 24 und 25 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 Absatz 2 erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 10 Absatz 3 bestanden sind und
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 28 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.

3. Bachelor-Studienprogramm Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 29 Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über grundlegende Kenntnisse der Spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft,
- sind mit den wichtigsten Instrumenten der Linguistik und der Literaturanalyse vertraut.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 30 ¹ Das Propädeutikum besteht aus Pflichtleistungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten:

- a Einführungsveranstaltungen in Spanischer Sprachwissenschaft
- b Einführungsveranstaltungen in Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft
- c Einführung in die Methodologie für Hispanistik

² Das Propädeutikum ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Pflichtleistungen erfolgreich absolviert sind.

HAUPTSTUDIUM

Art. 31 ¹ Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Studenschwerpunkte:

- a Spanische Sprachwissenschaft
- b Spanische und Lateinamerikanische Literaturwissenschaft

² Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten:

- a Studienschwerpunkt Spanische Sprachwissenschaft:
 - Lehrveranstaltungen in Spanischer Sprachwissenschaft
- b Studienschwerpunkt Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft:
 - Lehrveranstaltungen in Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft

BESTEHENSNORM

Art. 32 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 30 und 31 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 Absatz 2 erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 10 Absatz 3 bestanden sind und
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 33 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 34 Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über vertiefte Kenntnisse der Spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft,
- können wichtigsten Instrumente der Linguistik und der Literaturanalyse in wissenschaftlich exemplarischen Untersuchungen zur Spanischen Sprache und Literatur anwenden.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 35 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder

- c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² [Aufgehoben am 14.09.2020]

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b bis c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 5a RSL 05.

SCHWERPUNKTE

Art. 36 ¹ Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Schwerpunkte:

- a Spanische Sprachwissenschaft
- b Spanische und Lateinamerikanische Literaturwissenschaft

STUDIENAUFBAU

Art. 37 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - Masterarbeit im gewählten Schwerpunkt
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:
 - Lehrveranstaltungen in Spanischer Sprachwissenschaft
 - Lehrveranstaltungen in Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft

² Studierende haben (einmal während ihres Masterstudiums) die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen, welche sie an anderen Instituten innerhalb der romanischen Sprachen und Literaturen der Universität Bern (Italienische oder Französische Sprach- und Literaturwissenschaft) besucht und validiert haben, und für die sie eine Note erhalten haben, als Leistungsnachweis für ihr Curriculum in Spanischer Sprach- und Literaturwissenschaft anerkennen zu lassen.

MASTERARBEIT

Art. 38 ¹ Für die Masterarbeit gilt Artikel 37 RSL 05.

² Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

³ Die Masterarbeit wird innerhalb des gewählten Schwerpunkts geschrieben. Sie soll eine wissenschaftliche Arbeit zu einem systematischen oder empirischen Spezialthema der Spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft sein.

⁴ Die Masterarbeit umfasst 200 000 bis 250 000 Zeichen.

⁵ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen sieben Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁶ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSORM

Art. 39 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 37 bestanden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 10 Absatz 2 erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 10 Absatz 3 bestanden sind,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,
- e die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- f allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 40 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05.

2. *Master Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft Minor (30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 41 Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über vertiefte Kenntnisse der Spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft,
- können wichtigsten Instrumente der Linguistik und der Literaturanalyse in wissenschaftlich exemplarischen Untersuchungen zur Spanischen Sprache und Literatur anwenden.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 42 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a ein Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss mit mindestens 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen und/oder Auflagen individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 5a RSL 05.

STUDIENAUFBAU

Art. 43 ¹ Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

- a Spanische Sprachwissenschaft
- b Spanische und Lateinamerikanische Literaturwissenschaft

² Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

- a Lehrveranstaltungen in Spanischer Sprachwissenschaft
- b Lehrveranstaltungen in Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft

BESTEHENS NORM

Art. 44 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 43 bestanden sind,
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 45 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 46 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 47 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 48 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Spanische Sprache und Literatur ab dem Herbstsemester 2020 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan "Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft" vom 7. Mai 2012 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 7. Mai 2012.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 49 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan "Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft" vom 7. Mai 2012 und tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 14. September 2020, in Kraft am 1. August 2021

Studienplan Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Studienplan Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft vom 16. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 16 ¹ Das Propädeutikum besteht aus Pflichtleistungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten:

- a* und *b* unverändert
- c* aufgehoben
- d* unverändert

² Unverändert.

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Leistungen im Umfang von 84 ECTS-Punkten:

- a* unverändert
- b* Wahlpflichtleistungen:
 - Lehrveranstaltungen in Spanischer Sprachwissenschaft
 - Lehrveranstaltungen in Spanischer und Lateinamerikanischer Literaturwissenschaft
 - Lateinkurse und/oder Lehrveranstaltungen aus der Romanistik im Umfang von 6 ECTS-Punkten

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

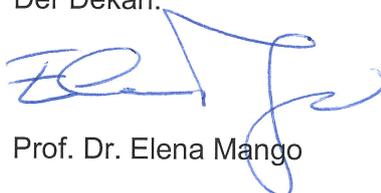
³ Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 14. September 2020 Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 6. Oktober 2020 Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann